

Remonstration

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

wir möchten Ihnen mit den Informationsschriften „Lehrerrat aktuell“ einige praktische Tipps zur täglichen Lehrerratsarbeit geben. Wir werden aktuell immer häufiger gefragt, ob es nicht möglich sei, gegen die die Lehrkräfte stark belastenden pandemiebedingten Maßnahmen des Ministeriums zu remonstrieren. Daher informiert Sie mit der heutigen Ausgabe unser leitender Justiziar Martin Kieslinger über den Bereich Remonstration.

Unter einer Remonstration wird die Pflicht von Beamtinnen und Beamten verstanden, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Grundsätzlich tragen sie die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlungen. Von dieser Verantwortung wird man freigestellt, wenn man seiner Remonstrationspflicht nachkommt. Die Remonstration verläuft in Stufen. Zunächst müssen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer amtlichen Weisung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle erhoben werden. Bleibt es bei der Anordnung, hat man sich an die nächsthöhere vorgesetzte Stelle zu wenden. Wird die Weisung auch von dieser bestätigt, muss die Beamtin/ der Beamte die Weisung grundsätzlich ausführen.

Neben der Selbstkontrolle der Behörde soll so eine haftungsrechtliche Freistellung der Beamtin bzw. des Beamten erfolgen.

Die Remonstration stellt in Auslegung der Rechtsnormen eine Einzel- und keine Kollektivmaßnahme dar. Es gibt keine juristische Ausgestaltung oder Formvorschrift, so dass die Gestaltung des Inhalts der remonstrierenden Person obliegt.

Es gibt keine Regelung der Remonstration mehr im Landesbeamtengesetz NRW. In einem solchen Fall gilt das übergeordnete BeamtensstatusG. Zudem gibt die Allgemeine Dienstordnung (BASS 21-02 Nr.4) in § 16 das Recht, aber auch unter bestimmten Umständen die Pflicht, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anweisungen geltend zu machen. Dies gilt sowohl für Beamtinnen und Beamte, als auch über § 3 Absatz 4 ADO für Tarifbeschäftigte. Der Dienstweg ist bei solchen Eingaben einzuhalten.

Fazit

Die Remonstration kann und darf selbstverständlich als Äußerung der bestehenden Bedenken auf dem Dienstweg an den Dienstherrn gegeben werden. Beteiligten dürfen sich Beamtinnen/ Beamte und entsprechend der ADO auch Tarifbeschäftigte.



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Ein Erfahrungswert besteht nach 2 Jahren Pandemie insoweit, dass wir im Nachgang der ersten Remonstrationswelle 2021 häufig damit beschäftigt waren, ratlose Schulleitungen im Umgang mit den teilweise sehr aggressiv formulierten Remonstrationsen und Lehrkräfte im Rahmen geführter Dienstgespräche zu beraten. Da die persönliche Haftung von Lehrkräften der Amtshaftung unterliegt und damit auf die grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist, ist eine Freistellung von Haftung hier grundsätzlich nicht erforderlich.

Erfahrungswerte im Umgang mit dieser Problematik,

- Starke Arbeitsbelastung der Schulleitungen durch die Bearbeitung der Remonstrationsen
- Konflikte zwischen Schulleitung und Kollegium werden geschaffen.
- Recht eindeutige Rechtsprechung

Aus diesen Erfahrungen heraus sehen wir die Remonstrationsen als flächendeckende Maßnahme weiterhin nicht als zielführendes Instrument an.

Eine Alternative können nicht formale Belastungsanzeigen von Lehrkräften und Schulleitungen an Dienststelle und Personalräte sein, denn es besteht durchaus ein großes und auch verständliches Bedürfnis, dem Protest über zusätzliche Aufgaben Ausdruck zu verleihen.

RA

Martin Kieslinger

Leitender Justitiar VBE-NRW

VBE-Mitglieder haben täglich die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer **Rechtsabteilung** verbinden zu lassen. Bei schulfachlichen Fragen steht die **stellvertretende Landesvorsitzende Wibke Poth** unter der Nummer 0179 7003350 zur Verfügung. Darüber hinaus ist dienstags und mittwochs ab 14:00 Uhr das Servicetelefon für Mitglieder des VBE unter der Telefonnummer 0231 433863 zu erreichen.

Mitglieder finden weitere Informationen auch auf der Rechtsdatenbank des VBE.

Hinweis:

Der VBE bietet Grund- und Aufbauschulungen für Mitglieder in Lehrerräten an. Der geänderte Erlass regelt auch die Durchführung von Aufbauschulungen. Da die Basis eine vertragliche Vereinbarung mit dem MSW ist, sind unsere Angebote den staatlichen - z. B. durch die Kompetenzteams - gleichgestellt. Nutzen Sie die Veranstaltungen im Jahr 2021. Dazu laden wir Sie herzlich ein. Ihnen ent-



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

stehen **keine** Kosten. Ihre Fahrtkosten trägt die Schule, der die ver-
auslagten Reisekosten dann von der Bezirksregierung erstattet wer-
den. Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen
dienstlichen Interesse.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Sonderurlaub gemäß
§ 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung. Der besondere
Ausnahmefall gemäß § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung ist
gegeben. **Die Qualifizierungen für Lehrerräte finden jeweils von
9.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.** Anmeldungen zu unseren Lehrerrats-
schulungen vor Ort sind jederzeit möglich, klicken Sie auf
www.vbe-nrw.de oder www.lehrerrat.de .

Mit freundlichen Grüßen

Inka Schmidtchen
Justiziarin VBE NRW